

die Einsparungen durch das zuständige Kreditinstitut dem Betrieb zur Verwendung überlassen werden;

- c) aus Mitteln der Planträger, die diese auf Grund des § 3 Abs. 2 zur Verfügung zu stellen haben;
- d) aus dem Betriebsergebnis bis zu der Höhe, in der ohne Berücksichtigung der Mehrkosten eine Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. eine Unterschreitung des geplanten Verlustes eintreten würde. In diesen Fällen sind die zur Abdeckung von Mehrkosten vorgesehenen Beträge vor Feststellung des der Gewinnverwendung unterliegenden Betriebsergebnisses zu Lasten des übrigen Ergebnisses und zugunsten des Abrechnungskontos nach § 2 Abs. 4 zu buchen. Diese Regelung berechtigt nicht zu Eliminierungen infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (GBl. I S. 71).

(2) Die Überbrückungsdarlehen zur Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisordnung Nr. 561/14 sind von den Betrieben bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres zurückzuzahlen.

(3) Können nach Ausschöpfung der Quellen gemäß Abs. 1 in Ausnahmefällen Überbrückungsdarlehen nicht in vollem Umfange zurückgezahlt werden, so sind begründete Anträge wegen Erlaß der bis zum 15. Februar des folgenden Jahres nicht zurückgezählten Beträge bei dem übergeordneten Organ des Darlehnsnehmers zu stellen.

(4) Diese Anträge sind bis zum 15. März eines jeden Jahres in gemeinsamer Beratung des übergeordneten Organs des Betriebes, der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises, des zuständigen Kreditinstitutes und der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank zu prüfen.

(5) Bei zentral geleiteten Betrieben reicht das übergeordnete Organ die für seinen Bereich zusammengefaßten Anträge an die zuständige Abteilung bzw. den zuständigen Sektor der Staatlichen Plankommission oder an das zuständige zentrale Organ der staatlichen Verwaltung ein. Bei kreis- und bezirksgeleiteten Betrieben sind die von den Fachabteilungen zusammengefaßten Anträge an die zuständigen Räte der Kreise bzw. Bezirke einzureichen. Diese Anträge müssen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres vorliegen.

(6) Die übergeordneten Organe sind verpflichtet, bis 30. April eines jeden Jahres die Abdeckung der nicht zurückgezählten Überbrückungsdarlehen des Vorjahres nach § 8 Buchst. d zu sichern.

III.

Finanzierung der Mehrkosten bei Aufbauleitungen und Haushaltsorganisationen

§ 7

(1) Den Aufbauleitungen als Investitionsträger sind, soweit eigene Quellen nicht zur Verfügung stehen, die Mittel zur Finanzierung von Rechnungen über Mehrkosten von dem jeweils übergeordneten Organ auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit vereinnahmte Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen und die vom Planträger bereitgestellten Mittel die eigenen Verpflichtungen einer Aufbauleitung zur Bezahlung von Vertragsstrafen, Schadenersatz- und Mehrkosten nach der Preisordnung Nr. 561/14 übersteigen, sind die überschüssenden Beträge unverzüglich an den zuständigen Haushalt abzuführen.

(3) Haushaltsorganisationen als Investitionsträger finanzieren Rechnungen über Mehrkosten als außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben innerhalb ihres Haushaltsplanes zu erfolgen hat.

(4) Die Investitionsträger sind verpflichtet, die nach den Absätzen 1 und 3 zu bezahlenden Rechnungen über Mehrkosten gesondert auszuweisen.

IV.

Finanzierung von Mehrkosten durch die Planträger

§ 8

Soweit gemäß § 3 Abs; 2 Planträger verpflichtet sind, dem Investitionsträger Mittel für die Finanzierung entstandener Mehrkosten bereitzustellen, können die Planträger als Finanzierungsquellen in der nachstehenden Reihenfolge in Anspruch nehmen:

- a) die von ihnen selbst vereinnahmten Vertragsstrafen;
- b) Mehreinnahmen oder Minderausgaben gegenüber ihren Plänen entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1959 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959 (GBl. I S. 280);
- c) Mittel der Sonderfonds aus überplanmäßigen Gewinnen der ihnen unterstellten Betriebe;
- d) in Ausnahmefällen, wenn die Mittel gemäß Buchstaben a bis c nicht ausreichen, sind
- aa) bei zentral geleiteten Vorhaben entsprechende Anträge an das übergeordnete zentrale staatliche Organ zu stellen. Für die Finanzierung können nach voller Ausschöpfung aller eigenen Quellen Vorschläge zur Bereitstellung der Mittel dem Minister der Finanzen vorgelegt werden;
- bb) bei örtlich geleiteten Vorhaben entsprechende Anträge an das übergeordnete örtliche staatliche Organ zu stellen. Die Entscheidung über die Anträge hat entsprechend den §§ 7 und 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1959 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959 (GBl. X S. 280) zu erfolgen.

V.

Finanzierung der Mehrkosten im volkseigenen Wohnungsbau

§ 9

Für die Finanzierung von Mehrkosten im volkseigenen Wohnungsbau gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Anordnung sowie die Bestimmungen des § 10 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 99) entsprechend.